

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0386/2007

Auskunft erteilt:

Herr Reinkemeier

Ruf:

492 20 00

E-Mail:

Reinkemeier@stadt-muenster.de

Datum:

09.05.2007

Betrifft

Schulden- und Vermögensbericht 2006

Beratungsfolge

12.06.2007 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

Bericht

Bericht:

Im Rahmen der Vorlage 372/98 beschloss der Haupt- und Finanzausschuss, dass die Verwaltung künftig jeweils im zeitlichen Zusammenhang mit der Vorlage der Jahresrechnung in der Finanz- und Beteiligungskommission

- über die im abgelaufenen Rechnungsjahr ergriffenen Maßnahmen und Strategien zur Gesamtsteuerung von Krediten, Zins-, Tilgungs- und Belastungsverläufen (Controlling beim Cash-Management und Management für Finanzanlagen und Kredite) und
- über Ziele, Strategien, geplante Maßnahmen der Gesamtsteuerung für das laufende und für kommende Haushaltsjahre berichten soll.

Mit dieser Vorlage kommt die Verwaltung diesem Auftrag nach.

I Schuldenbericht

1. Schuldensituation der Stadt Münster

Die Entwicklung des Schuldenstandes und des damit einhergehenden Schuldendienstes einschließlich der Folgejahre bis zum Jahre 2010 stellt sich nach der derzeitigen Finanzplanung wie folgt dar:

Jahr	Schulden am 31.12.	Bruttokredit-aufnahmen	Nettokredit-aufnahmen	Zinsen	Tilgung	Schulden Pro-Kopf am 31.12.	Schulden-dienst Pro-Kopf	Schulden-lastindikator*
2006	698.931.278	26.301.500	5.407.366	26.671.902	20.894.134	2.588,27	174,13	10,42
2007	729.444.338	52.375.860	30.513.060	32.843.650	21.862.800	2.701,27	202,93	13,12
2008	743.279.348	36.517.770	13.835.010	33.636.750	22.682.760	2.752,50	208,92	13,33
2009	743.261.848	23.013.300	-17.500	33.685.250	23.030.800	2.752,43	210,39	13,10
2010	728.634.098	8.853.050	-14.627.750	33.031.350	23.480.800	2.698,27	209,63	12,92

* Ergibt sich aus der Summe der Zins- und Tilgungsleistungen p.a. im Verhältnis zu den Bruttosteuerereinnahmen.

Der Schuldenstand hat sich von Ende 1997 mit 349,8 Mio. € bis Ende 2006 auf 698,9 Mio. € verdoppelt (+99,8 %). Im Vergleich dazu stieg die Verschuldung im Zeitraum von Ende 1987 (158 Mio. €) bis Ende 1996 (314,6 Mio. €) auch um 99,1 %.

Der Schuldendienst stieg von 1987 bis 1996 von 17,8 Mio. € auf 29,5 Mio. € und somit um rd. 65,7 %. Im Zeitraum von 1997 bis 2006 stieg der Schuldendienst um 50,5 %.

Nach der aktuellen Finanzplanung 2007 bis 2010 wird sich der Schuldenstand voraussichtlich auf rd. 728,6 Mio. € erhöhen. Dies entspricht einer Steigerung in vier Jahren von rd. 4,25 %. Der Schuldendienst steigt im gleichen Zeitraum um rd. 3,3 %.

2. Strategische Ausrichtung des Zinsmanagements

Im Rahmen des städtischen Schuldenmanagements werden verschiedene Instrumente eines aktiven Zinsmanagements eingesetzt (2.1 – 2.4). Mit den einzelnen Instrumenten wird das Ziel verfolgt, unterschiedliche Marktsituationen so zu nutzen, dass die Zinsausgaben begrenzt/minimiert werden. Dazu gehört auch, Strukturen zu schaffen, die ein flexibles Reagieren auf sich ändernde Marktbedingungen zulassen. Dabei soll nicht übersehen werden, dass in jeder Finanzierungsform Risiken liegen. Um diese Risiken zu streuen oder zu begrenzen, wurde mit der Vorlage 338/01 festgelegt, dass mindestens 70 % des gesamten Schuldenbestandes aus festverzinslichen Krediten (Kommunalkredit auf dem Europäischen Markt, zinsgünstige Kredite von der KfW/EIB) bestehen; für den Kreditbestand dürfen darüber hinaus für maximal 15 % Zins-sicherungsinstrumente angewendet werden sowie für max. 15 % in Schweizer-Franken Darlehen aufgenommen werden.

2.1 Zinssicherungen

Mit der ersten Vorlage zum Schuldenmanagement im Jahre 1998 wurden seinerzeit Zinssicherungsinstrumente/Derivate vorgestellt. Dieses Thema wurde im Rahmen der Finanzkommission im Jahre 1999 durch eine entsprechende Fortbildungs- und Informationsveranstaltung vertieft. Die nachfolgenden Gespräche mit der Finanzkommission und Vertretern der Fraktionen führten dazu, dass die Verwaltung den Einstieg in das Geschäftsfeld der „Zinssicherungsinstrumente“ unternahm.

Um dieses Feld weiter zu optimieren, wurden mit mehreren Kreditinstituten Gespräche geführt. Die Ergebnisse aus diesen Kontakten wurden der Finanz- und Beteiligungskommission in der nichtöffentlichen Vorlage Nr. 960/2002 am 06.11.02 vorgestellt. Die Stadt hat im Nachhinein mit einem Kreditinstitut einen Vertrag geschlossen; danach erfolgt eine Unterstützung der Stadt im Schuldenmanagement durch regelmäßige Portfolioanalysen sowie Beratungsgespräche. Im Jahre 2006 erfolgte eine erneute Ausschreibung der Beratungsleistung. Aufgrund der Angebote wurde das bisherige Institut wieder mit der Beratung beauftragt.

Erstmalig ist ab 2005 in die Haushaltssatzung folgender Passus aufgenommen worden:

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abschließen (z. B. Derivate). Dabei wird das Vertragsvolumen im Bereich der Fremdwährung (Schweizer Franken) auf 15 % und der variablen Abschlüsse - insoweit sie nicht abgesichert sind – auf 30 % des Schuldenstandes zum Jahresende begrenzt.

Auf dieser Basis erfolgt das langfristige Schuldenmanagement bei der Stadt Münster. Im Folgenden werden Auszüge der bisher getätigten Geschäfte dargestellt.

2.2 Aufnahmen von Darlehen auf dem Schweizer Kapitalmarkt

Zum 31.12.2006 belief sich das Gesamtvolumen der in Schweizer Franken aufgenommenen Kredite auf rd. 94,8 Mio. € und somit auf 13,8 % gemessen am Schuldenstand zum Ende des Jahres 2006.

Insgesamt hat die Stadt Münster acht Einzelkredite in der Fremdwährung Schweizer Franken aufgenommen. Der letzte Kredit läuft ohne Prolongation im Jahre 2011 aus. Gegenüber der Kreditaufnahme auf dem Deutschen Kapitalmarkt besteht z.Zt. ein kumulierter Zinsvorteil (seit 2001) von 7,8 Mio. €.

Unter der Prämisse, dass der Kurs des Schweizer Franken auf dem aktuellen Niveau (Stand April 2007: 1,64 CHF/€) bleibt, ergibt sich nur für das Jahr 2007 ein **Vorteil von rd. 2,2 Mio. €**. Der Break-Even-Point¹ über alle CHF Kredite liegt Ende 2006 bei 1,3898 CHF/€.

2.3 Variable Kredite

Receiver Swap

Beim Receiver Swap werden auf Basis eines Grundgeschäftes (klassischer Kommunalkredit mit einem festverzinslichen Zinssatz) Zinszahlungsströme ausgetauscht, so dass letztendlich die zugrunde liegende Verzinsung variabel ist und sich alle 3 oder 6 Monate anpasst. Der Vorteil liegt darin, dass die Differenz zwischen kurz- und langfristigem Zinssatz eingespart wird. Das Risiko bei diesem Swap liegt darin, dass die kurzfristigen Zinssätze über den Zinssatz steigen können, der zum Abschlusstag für einen Kommunalkredit gleicher Laufzeit hätte aufgewendet werden müssen.

In dieses Segment hat die Stadt Münster mit rd. 26,8 Mio. € investiert. Es wurden Einnahmen in Höhe von rd. 90 T € erzielt.

Kommunalkredit mit Sonderausstattung

Der klassische Kommunalkredit ist über die gesamte Laufzeit mit einem Festzinssatz ausgestattet. Bei der Variante mit Sonderausstattung hingegen wird die Gesamtlaufzeit aufgeteilt in eine Periode mit variablem Zins zzgl. Aufschlag (z.B. die ersten fünf Jahre) und eine Periode mit einem Festzins (z.B. die zweiten fünf Jahre), so dass sich die gesamte Vertragslaufzeit über 10 Jahre erstreckt.

Gegenüber der klassischen Finanzierung ergab sich für das Jahr 2006 ein Vorteil von 126,6 T €.

Kommunalkredit mit variabler Verzinsung und Absicherung durch einen Cap

Im Jahre 2002 und 2006 wurde je ein Kommunalkredit in Höhe von 15.000.000 € aufgenommen. Die Verzinsung orientiert sich an dem 6 Monats-Euribor². Damit das Risiko, dass der Euribor eine gewisse Höhe übersteigt, begrenzt wird, wurde eine „Versicherung“ (Cap) gegen Zahlung einer Prämie gekauft. Sollte der Euribor über 4,5 % bzw. 4 % (Strike) steigen, wird diese Versicherung den übersteigenden Betrag ausgleichen. Dies war im Jahre 2006 nicht der Fall (Vorteil 2006: 467 T €).

Zinszahlung in Abhängigkeit der Entwicklung von Referenzzinssätzen

Um gegenüber dem klassischen Kommunalkredit Zinsvorteile zu generieren, ist die Stadt bereit, in Abhängigkeit von der Höhe der Differenz zwischen dem 10-Jahreszinssatz und dem 2-Jahreszinssatz eine Verzinsung zu zahlen.

¹ Break Even Point bezeichnet den Kurs, bei der die Vorteilhaftigkeit der Aufnahme in Schweizer Franken gegenüber der Aufnahme am Euro Kapitalmarkt ungünstiger wird.

² European Interbank Offered Rate

Sollte die Differenz aus 10-Jahressatz und 2-Jahressatz über dem fixierten Wert liegen, hat die Stadt Vorteile, liegt die Differenz innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite hat die Stadt weder Vor- noch Nachteile, wird allerdings eine definierte Größe unterschritten, entstehen Nachteile für die Stadt.

In derartige Instrumente hat die Stadt 38,9 Mio. € investiert (Vorteil 113 T €).

2.4 Festverzinsliche Absicherungen

Forward Payer Swap

Um das günstige Zinsniveau zu nutzen, wurden für Kredite, die erst in der Zukunft zur Zinsanpassung anstehen, Swap-Vereinbarungen (Stadt zahlt einen Festzins und erhält einen variablen Zinssatz) getroffen. Das abgeschlossene Volumen lag im Jahre 2006 bei rd. 9,6 Mio. €. An Forward Payer Swaps hat die Stadt zurzeit rd. 33,6 Mio. € im Portfolio.

Receiver Swaption

Mit einer Receiver Swaption wird das Recht verkauft, dass ein Dritter entscheiden kann, ob die Stadt in der Zukunft in eine Swapvereinbarung eintritt. Dieses Recht kann nur an einem vorher definierten Tag ausgeübt werden. Weiterhin sind alle weiteren Bedingungen, z. B. zu zahlender Zinssatz und Laufzeit, vertraglich festgeschrieben. Für den Verkauf dieses Rechtes erzielt die Stadt ein Erlös. Sollte das zukünftige Zinsniveau über/unter dem vertraglich vereinbartem Zins liegen, verfällt die Option/zahlt die Stadt den vereinbarten Zins. Insgesamt hat die Stadt im Jahre 2006 rd. 999 T € an Einnahmen erzielt.

Insgesamt stellt sich das Jahr 2006 mit einem Vorteil von rd. 5,1 Mio. € gegenüber der klassischen Finanzierung sehr positiv dar, wie auch aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist:

Schuldenportfolio Dezember 2006

Gesamtübersicht

	2006 in €	im Verhältnis zum HH Ans.
Schuldenstand	698.931.278	
Zinsvorteil		
CHF- Markt	2.390.434	8,64%
Eur - Markt	2.714.382	9,82%
Gesamtvorteil	5.104.815	18,46%
Limitauslastung bezogen auf den Schuldenstand		
variabel	147.930.269	21,17%
CHF	94.831.242	13,57%
Break even bei Sicherung der bisherigen CHF Vorteile	148.2200 CHF/EUR	
Break even CHF gesamt	138,9800 CHF/EUR	

Historie

	CHF T €	Eur T €	ggü. Ans. %
2006	2.390	2.714	18,46%
2005	1.248	2.203	12,01%
2004	1.443	1.513	10,02%
2003	1.386	389	6,32%
2002	1.030	378	4,13%
2001	290	328	2,51%
2000	24	340	1,45%
Gesamt	7.810	7.866	15,677

3. Vergleich mit kreisfreien Städten in NRW

Kennzahl	Einheit	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Pro-Kopf Verschuldung Münster Vergleich mit anderen Städten	€ Rang	1.654,25 7 (19)	1.865,29 13(19)	2.117,62 7 (19)	2.427,63 8 (19)	2.659,70 8 (19)	2.716,43 6 (19)
Pro-Kopf Schuldendienst Münster Vergleich mit anderen Städten	€ Rang	148,07 5 (19)	147,97 4 (19)	159,07 6 (19)	165,46 6 (19)	170,64 7 (19)	175,36 9 (19)
Ø Verzinsung Münster Vergleich mit anderen Städten	% Rang	5,66 6 (19)	5,29 5 (19)	5,17 7 (19)	4,79 6 (19)	4,15 9 (19)	3,79 13 (19)
Schuldenlastindikator Münster Vergleich mit anderen Städten	% Rang	10,46 -	12,20 -	13,70 -	12,50 4(19)	14,16 4(19)	14,92 4(19)
Resttilgungsdauer Münster Vergleich mit anderen Städten	Jahre Rang	29,4 16 (17)	29,8 16 (19)	35,3 17 (19)	38,2 16 (19)	38,9 12 (19)	36,8 9 (19)

Es zeigt sich, dass bei den meisten Kennzahlen die Stadt Münster eine Position im Mittelfeld einnimmt. Die Resttilgungsdauer hat sich um 2 Jahre vermindert. Dies geht einher mit der Verschlechterung des Ranges im Bereich „Pro-Kopf Schuldendienst“.

Die Verschlechterung des Ranges im Bereich „Ø Verzinsung Münster“ seit dem Jahr 2003 ergibt sich aus der Zunahme der Kassenkredite in den Vergleichsstädten. Diese Kredite können nur mit einer kurzfristigen Laufzeit aufgenommen werden und sind somit mit einem kurzfristigen Zinssatz zu verzinsen. Bei steigenden Zinssätzen dürften diese Kommunen mit höheren Kosten in diesem Bereich rechnen.

II Geldanlagen und Kassenkredite

1. Geldanlagen aus dem Kassenbestand (liquide Mittel)

Die Stadtkasse hat im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgabe der Verwaltung der Kassenmittel vorübergehend nicht benötigte liquide Mittel am Geldmarkt zu den jeweils erzielbaren Höchstzinsen und stets unter vorrangiger Beachtung der Sicherheit (Einlagensicherung) angelegt. Daneben wurden weitere Geldmarktprodukte wie das Cash Management „Pooling“ und die Teilnahme an einem Geldmarktfonds hauptsächlich für „Over-Night-Gelder“ genutzt.

Neben eigenen Geldern der Stadt Münster wurden auch fremde Mittel (Sonderfonds „Öko-sponsoring“, Spendengelder NIAS, Kommunale Datenzentrale Münster – citeq -, Wirtschaftsförderung Münster GmbH) bzw. Mittel teilverselbständiger Bereiche der Stadt Münster (Abfallwirtschaftsbetriebe Münster) als Auftragsgeschäfte ausgeschrieben und angelegt.

Für das Jahre 2006 ergeben sich im Einzelnen folgende Kennzahlen:

	Anzahl der Anlagen	angelegtes Kapital insgesamt	durchschnittl. angelegtes Kapital	Zinsertrag
Stadt Münster				
1. Einzelanlagen *	10	86.000.000	8.600.000	208.076
2. Anlagen im Geldmarktfonds **	53	325.137.000	6.134.660	ca. 900.000
ÖKO-Sponsoring	6	1.016.000	169.333	4.618
Abfallwirtschaftsbetriebe Münster	20	77.300.000	3.865.000	584.334
Spenden "Nias"	9	1.180.000	131.111	2.934
citeq	25	124.185.000	4.967.400	194.669
Wirtschaftsförderung Münster GmbH	12	29.800.000	2.483.333	102.857
Summe:	135	644.618.000	4.774.948	1.997.488

*) Festgelder/Tagesgelder

**) Anlagen in Geldmarktfonds (Kauf von Anteilen)

2. Geldanlagen aus Rücklagemitteln

Die Stadtkasse hat im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabe der Bewirtschaftung der Rücklagemittel diese Gelder am Kapitalmarkt zu den jeweils erzielbaren Höchstzinsen und stets unter vorrangiger Beachtung der Sicherheit (Einlagensicherung) angelegt.

Neben eigenen Geldern der Stadt Münster (Allg. Rücklage, Sonderrücklage Kriegsgräber, Sonderrücklage zur Altlastenbeseitigung) wurden auch fremde Mittel (Kommunale Datenzentrale Münster- citeq; von der Stadt Münster verwaltete Stiftungen) als Auftragsgeschäfte angelegt.

Für das Jahre 2006 ergeben sich im Einzelnen folgende Kennzahlen:

	Anzahl der Anlagen	angelegtes Kapital insgesamt	durchschnittl. angelegtes Kapital	Zinsertrag
Stadt Münster				
1. Allgemeine Rücklage	11	161.064.000	14.642.182	842.738
2. Sonderrücklagen	6	10.971.000	1.828.500	57.322
Stiftungen	49	21.586.000	440.531	185.146
citeq	2	770.000	385.000	11.621
Summe:	68	194.391.000	2.858.691	1.096.827

3. Geldanlagen in Spezialfonds

Zusätzlich zu den vorgenannten Rücklagen sind auch Gelder in Spezialfonds angelegt. Der Westfälischer-Versorgungs-Rücklage-Fond (WVR-Fonds), als Zusammenschluss von 9 größeren Städten, legt die Gelder, die für die bislang gesetzlich geforderte Pflichtrücklage für die Beamtenpensionen aufgebracht werden müssen, zusammen an. Im WVR Fonds befanden sich zum 31. Dezember 2006 53.871 städtische Anteile zum Kurs von 67,64 im Gegenwert von 3.643.834,44 €:

Zum anderen wurden von der Stadt Münster auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 21.06.2000 freiwillig Mittel für die künftige Leistung von Pensionen in einen Fonds eingebracht, der zusammen mit den Abfallwirtschaftsbetrieben Münster (Sanierungsrücklage) und der citeq (Pensionsrücklage) geführt wird. In diesem Versorgungs- und Sanierungsfonds Münster (VUS-Fonds) befanden sich zur selben Zeit 68.756 städtische Anteile zum Kurs von 121,87 im Gegenwert von 8.379.293,72 €.

4. Aufnahme von Kassenkrediten; insb. in Schweizer Franken (CHF)

In begrenztem Umfang (max. 50 % der Kassenkredit-Höchstgrenze gem. Haushaltssatzung) werden seit April 2001 auch Kassenkredite in CHF aufgenommen.

Hierbei profitiert die Stadt Münster von der Zinisdifferenz zwischen dem Schweizer und Euro-Geldmarkt:

- mittlere Verzinsung der **EUR**-Kassenkredite: **2,645 %**
- mittlere Verzinsung der **CHF**-Kassenkredite: **0,9813 %** in 2006

Dem Kursrisiko, d.h. der Gefahr des Kursverlustes bei Rückzahlung, kann wie folgt begegnet:

- ⇒ Erzielen von Zusatzerträgen durch den Verkauf von CHF-Put-Optionen, d.h. Verkauf des Rechtes den kreditierten CHF-Betrag zum Fälligkeitstag zu einem bestimmten CHF-EUR-Kurs an die Stadtkasse zu verkaufen
- ⇒ Beschaffung der kreditierten CHF ggf. per Termin (Devisentermingeschäft)
- ⇒ Prolongation des Kassenkredits bei Fälligkeit, falls ein erhöhter Kursverlust realisiert werden müsste.

Die von der Stadtkasse vorgenommenen CHF-Kassenkreditaufnahmen verfügen i. d. R. über eine Laufzeit von 4 – 8 Wochen, bei einem Einzelkreditvolumen von umgerechnet ca. 15 Mio. EUR.

Aufgrund der guten Kassenlage im Jahr 2006 und des abgestimmten Liquiditätsmanagements wurden nur von Januar bis Mai Kassenkredite benötigt. Im Zeitraum Januar 2006 bis Ende April 2006 waren 2 Kassenkredite in CHF mit jeweils umgerechnet ca. 15 Mio. EUR aufgenommen, die beide einmal prolongiert werden mussten. Sie wurden dann unter Hinnahme eines 0,2 %igen Kursverlustes zurückgezahlt und brachten insgesamt einen Vorteil von rd. 95.000 €.

Insgesamt beläuft sich der Vorteil seit 2000 auf rd. 3 Mio. €. Mithin handelt es sich hierbei um ein im höchsten Maße effektives Finanzierungsinstrument, welches den städt. Haushalt entlastet und auch weiterhin genutzt werden soll.

III Forderungsmanagement

Neben dem Bericht über das Schulden- und Liquiditätsmanagement wird ein umfassender Bericht über das Forderungsmanagement der Stadtkasse Münster, der im Januar 2007 erstellt wurde, zur Kenntnis vorgelegt. Die allmähliche Umstellung der DV-Software im Zuge der Doppik-Einführung ab 2006 führt für eine Übergangszeit dazu, dass keine eindeutigen Mengen-/Leistungsaussagen und deren Zuordnung zu bestimmten Aufgaben bzw. Bereichen mehr möglich sind. Deshalb war eine ausführlichere Status Quo Untersuchung erforderlich, um hierauf das künftige Berichtswesen aufbauen zu können.

1. Einleitung

1.1 Begriff

„Das [moderne] Forderungsmanagement hat seinen Ursprung in der anglo-amerikanischen Unternehmenspraxis (Credit & Collect). In Deutschland hat es sich in den achtziger Jahren als praktizierte Unternehmensfunktion etabliert und ist dem Rechnungswesen zugeordnet.

Unternehmen gewähren ihren Kunden auf erbrachte Lieferungen und Leistungen in der Regel Kredite, indem sie Zahlungsziele einräumen. Das Forderungsmanagement leitet, gewährt und verwaltet diese Kredite. Das Kredit- oder Forderungsmanagement zielt darauf ab, Forderungsausfälle so gering wie möglich zu halten und die notwendige Liquidität des Unternehmens jederzeit zu wahren.“ (aus: www.wikipedia.de, unter dem Stichwort: Forderungsmanagement)

1.2 Besonderheit der öffentlich- rechtlichen Gläubiger, z.B. Stadt Münster

Diese globale Aussage trifft im Kern auch auf die öffentlich-rechtlichen Gläubiger zu. Von den Privatunternehmen unterscheiden sie sich aber dahingehend, dass zum einen die Zahlungsziele (= Fälligkeit) sich i. d. R. aus den Gesetzen ergeben (z.B. bei Steuerforderungen oder Bußgeldern) und damit wenig beeinflussbar sind und dass sie sich zum anderen ihren „Kundenstamm“ nur in sehr begrenztem Umfang (z.B. bei Mieten) selbst aussuchen können. Diese beiden Elemente des Forderungsmanagements – insbesondere die sorgfältige Auswahl der Kunden, z.B. durch vorherige Bonitätsprüfung - bleiben den öffentlich-rechtlichen Gläubigern in wesentlichen Teilen verschlossen.

Das Hauptaugenmerk liegt daher naturgemäß neben der Liquiditätssicherung auf der Durchführung des Inkassoverfahrens. Hier hat der öffentlich-rechtliche Gläubiger jedoch eine starke Position, da er, nur mit Ausnahme bestimmter privatrechtlicher Forderungen, für die Beitreibung nicht auf Gerichte und Gerichtsvollzieher angewiesen ist, sondern sowohl die Titulierung durch Verwaltungsakt als auch die Vollstreckung durch eigenes Personal vornehmen kann.

2. Differenzierung der Forderungen

Hier soll kurz auf die unterschiedlichen Aspekte bei der Behandlung von Forderungen eingegangen werden.

2.1 Rechtsform

Es ist zwischen den privatrechtlichen und den öffentlich-rechtlichen Forderungen zu unterscheiden. Privatrechtliche Forderungen entstehen durch die Teilnahme am allgemeinen Geschäftsverkehr etwa bei Vermietungen, Ausleihen oder Verkäufen. Hier ist die Stadt Münster in der gleichen Rechtsposition wie ein Wirtschaftsunternehmen.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen entstehen aufgrund eines Gesetzes bzw. eines darauf aufbauenden Verwaltungsaktes, etwa bei Steuern, Gebühren, Buß- und Zwangsgeldern usw.

Diese Unterscheidung ist wichtig für die Behandlung der Forderung im Mahn- und Beitreibungsverfahren. Allerdings wird für einen großen Teil der staatlichen privatrechtlichen Forderungen in verschiedenen Ländern, z.B. auch in NRW, die öffentlich-rechtliche Beitreibung zugelassen (vgl. auch unten Ziff. 3 Anmerkung 9).

2.2 Forderungsinhaber

Die Stadtkasse Münster ist nicht nur zuständig für die Bearbeitung der städtischen Forderungen, sondern im Wege der Amtshilfe auch für die Forderungen der anderen Gemeinden und Körperschaften, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz in Münster hat und die Forderung öffentlich-rechtlicher Natur ist. Darüber hinaus ist die Stadtkasse Münster u. a. auch Vollstreckungsbehörde für die in Münster ansässigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie die Kammern oder auch Kirchengemeinden und für sog. „beliehene Personen“ wie die Schornsteinfeger. Außerdem ist sie im Stadtgebiet örtlich zuständig für Forderungen der Gebühreneinzugszentrale (GEZ).

2.3 Forderungsschuldner

Vom Wohn- oder Geschäftssitz des Forderungsschuldners hängt es ab, ob die eigenen Vollziehungsbeamten tätig werden können oder ob eine andere Gemeinde um Amtshilfe ersucht werden muss.

2.4 Forderungszustand

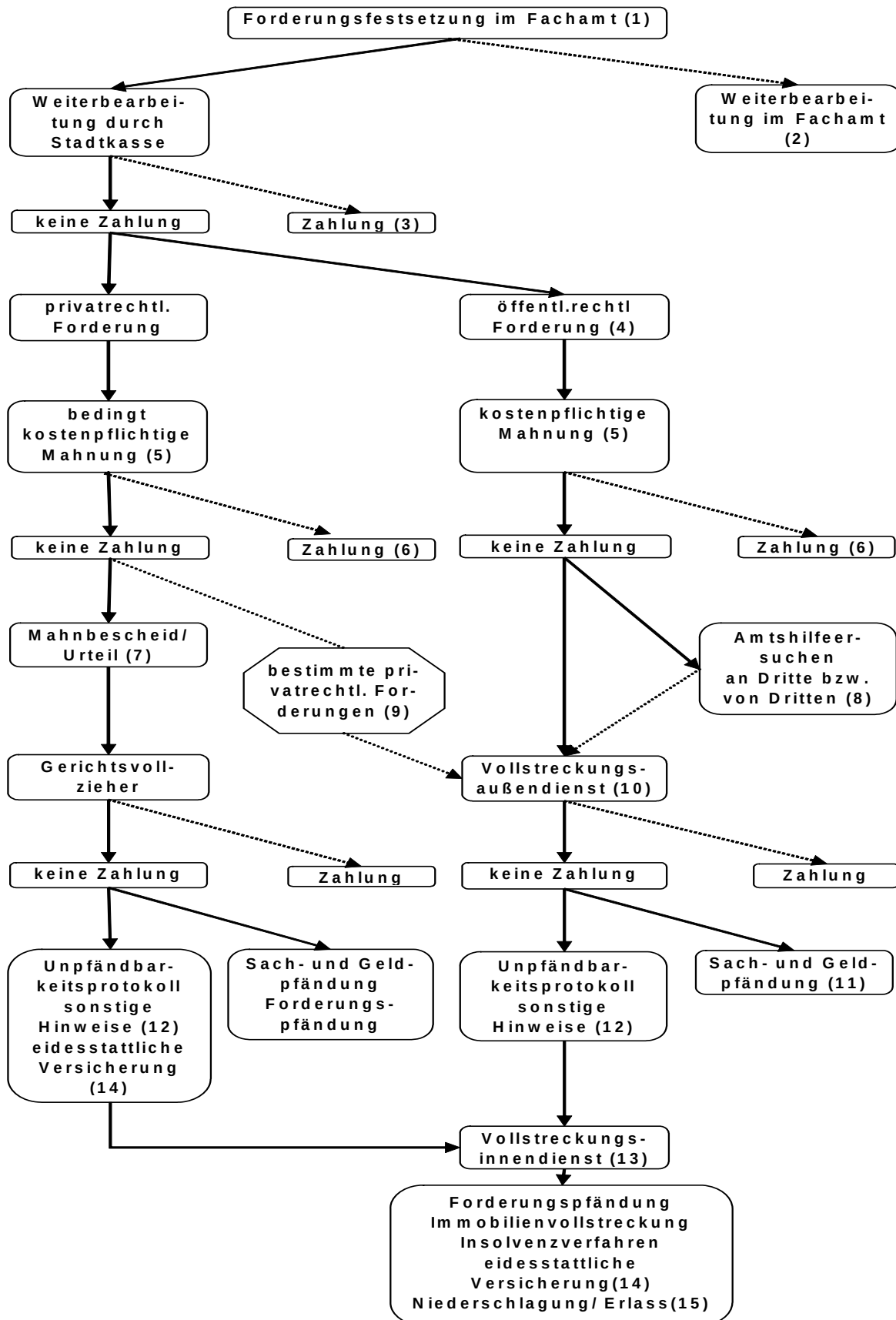
Hier kann unterschieden werden, ob die Forderung

- fällig bzw. bestandskräftig ist,
- bereits angemahnt
- oder privatrechtlich durch Mahnbescheid oder Urteil tituliert wurde,
- sich bereits in der Vollstreckung (Gerichtsvollzieher oder Vollziehungsbeamte) befindet,
- wegen zwischenzeitlicher erschwerter Beitreibung befristet niedergeschlagen,
- oder wegen (derzeitiger) Uneinbringlichkeit niedergeschlagen wurde.

Diese Unterscheidung wird zunehmend für die Bewertung der Forderung, insbesondere unter Abgrenzungs- und Bilanzierungsfragen im NKF, wichtig.

3. Organisation /Verfahren des Forderungsmanagements bei der Stadt Münster

Nachfolgendes Schaubild gibt einen Überblick über das in Münster praktizierte Verfahren zum Forderungsmanagement. Die in Klammern gesetzten Ziffern verweisen auf die daran anschließenden Erläuterungen.

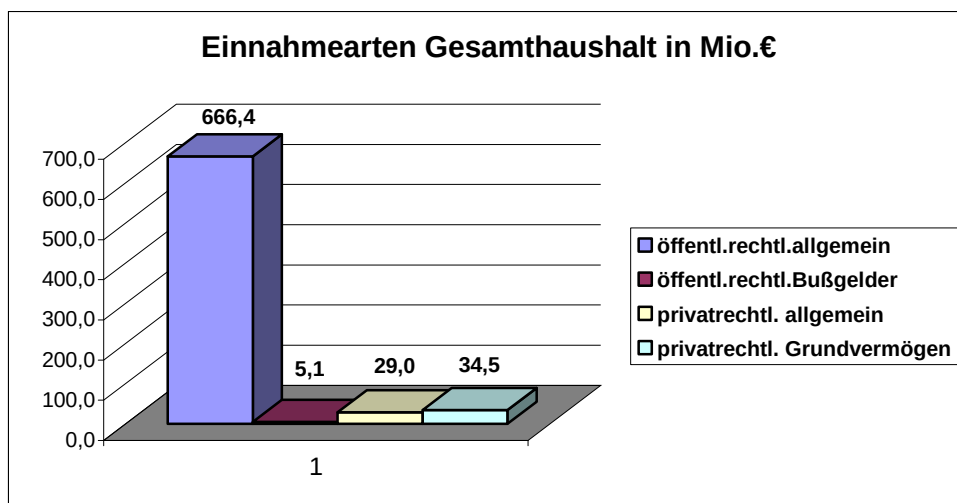


- (1) Die Festsetzung der Forderungen durch Verträge oder Hoheitsakte (Bescheide) wird durch die Fachverwaltung vorgenommen.
- (2) Mit Ausnahme der Forderungen aus
 - Unterhaltsverpflichtungen wegen Gewährung von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialamt) sowie
 - aus Unterhaltsvorschüssen bei Amtsvormundschaften (Amt f. Kinder, Jugendliche u. Familien),

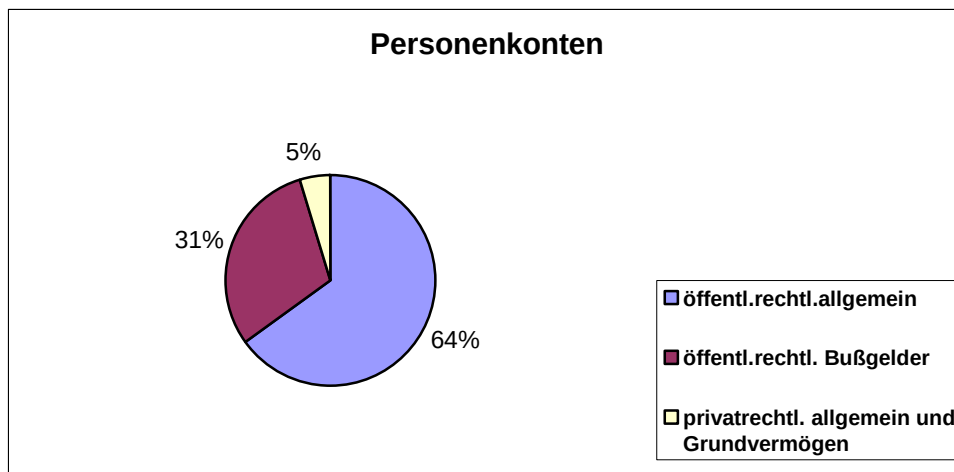
deren Weiterverfolgung das Sozialamt durch eine eigens eingerichtete Fachstelle/ Abteilung vornimmt, werden alle Daten über Forderung und Schuldner (im NKF = Debitoren) der Stadtkasse übermittelt; ebenso die Veränderungen über die Anpassung von Zahlungsterminen (z.B. bei Stundung) oder die Höhe und die Fälligkeit (z.B. bei Widerspruch).

Die unterschiedliche Forderungsbehandlung wurde zuletzt in einer Organisationsuntersuchung zur Geschäftsprozessoptimierung „Einzug offener Forderungen“ durch das Hauptamt aus dem Jahr 1998 so festgelegt.

- (3) Eingehende Zahlungen werden verbucht und den Debitoren entsprechend gutgeschrieben.
- (4) Ab diesem Stadium ist zu unterscheiden zwischen den privatrechtlichen und den öffentlich-rechtlichen Forderungen (vgl. Ziff. 2.1). Nachfolgendes Schaubild verdeutlicht das Finanzvolumen.



Diesen verschiedenen Forderungsarten stehen aber erheblich abweichend folgende relative Mengen von Schuldnern (Personenkonten) gegenüber:



- (5) Fällige, aber nicht geleistete Zahlungen werden zwei Wochen nach Fälligkeit im automatisierten Verfahren schriftlich gemahnt. Die Mahnung der öffentlich-rechtlichen Forderung und der privatrechtlichen Forderung, die nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes begetrieben werden kann (vgl. auch Ziff. 9), ist gem. § 20 Verwaltungsvollstreckungsgesetz bereits kostenpflichtig und bewirkt im weiteren Verlauf i. d. R. als Zwangsmittel auch Säumniszuschläge.

Die Mahnungen lösen eine Vielzahl von Auskunfts- bzw. Beratungersuchen (Schreiben, persönliche und telefonische Vorsprachen, e-Mails) aus, die von der Fachstelle Personenkontoführung zu bearbeiten sind.

- (6) Rd. 84 % des Forderungsvolumens findet in diesem Stadium durch Zahlung, Stundung oder anderweitig seine Erledigung.
- (7) In der Regel wird bei privatrechtlichen Forderungen vier Wochen nach Mahnung von der Stadtkasse zunächst ein sog. Abholauftrag an den Vollstreckungsaußendienst der zuständigen Gemeinde erteilt. Führt das nicht zum Erfolg, wird ein Mahnbescheid beantragt. Wird diesem vom Schuldner widersprochen, muss ein Gerichtsverfahren eingeleitet werden. Hier sind dann das Fachamt und das Rechtsamt federführend. Nach einem rechtskräftigen Urteil wird wieder die Stadtkasse eingeschaltet.
- (8) Die Vollstreckung von Forderungen im Außendienst ist dem Prinzip der Örtlichkeit unterworfen, d. h. dass der Vollziehungsbeamte nur in seiner eigenen Gemeinde tätig werden darf. Wohnt der Schuldner in einer anderen Gemeinde, muss dort um Amtshilfe ersucht werden. Neben den Amtshilfeersuchen anderer Gemeinden ist die Stadtkasse Münster auch für weitere Körperschaften wie die in Münster ansässigen Kammern die zuständige Vollstreckungsbehörde (vgl. Ziff. 2.2).

Die Amtshilfeersuchen stehen etwa in folgendem Verhältnis zueinander:

- | | |
|-------------------------------------|--------|
| – Amtshilfeersuchen an Dritte ca. | 11.800 |
| – Amtshilfeersuchen von Dritten ca. | 7.600 |

- (9) Für eine Vielzahl von privatrechtlichen Forderungen hat die „Verordnung über die Beitreibung privatrechtlicher Geldforderungen“ die Gemeinden ermächtigt, diese nach den Regeln des Verwaltungsvollstreckungsrechtes beizutreiben. Die Stadt Münster macht hiervon regen Gebrauch, nur in Ausnahmefällen wird dem vom Schuldner widersprochen. In diesen Fällen wird das Verfahren wie unter (7) beschrieben, weitergeführt.
- (10) Die Vollstreckung als staatliches Verfahren dient dazu einen Gläubigeranspruch mit hoheitlichen Mitteln zu realisieren.

Daher wird bei Untätigkeit des Schuldners bei öffentlich-rechtlichen Forderungen nach weiteren vier Wochen nach der Mahnung die Vollstreckungsabteilung eingeschaltet. Hier befasst sich im öffentlich-rechtlichen Bereich sowie im privatrechtlichen Bereich (wie unter (9) beschrieben) - zunächst der Vollstreckungsaußendienst mit der Forderung. Je nach Sachverhalt, Forderungshöhe und bereits vorhandenen Kenntnissen über den Schuldner (auffälliger bzw. Mehrfachschuldner) wird zunächst telefonisch, schriftlich oder durch Vorsprache versucht, eine Zahlung herbeizuführen. In rd. 70 % der Vollstreckungsfälle erfolgt die erste Kontaktaufnahme per Telefon.

Für die Tätigkeit des Vollziehungsbeamten fallen für die Forderungen, die öffentlich-rechtlich vollstreckt werden können, weitere Gebühren an.

- (11) Ein weiteres Mittel ist die Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumen, entweder mit Zustimmung des Schuldners oder auf der Grundlage einer richterlichen Durchsuchungsanordnung. Es erfolgt - soweit vorhanden und rechtlich möglich - die Pfändung von Geld, Wertsachen und Urkunden (z.B. Versicherungspolice, Sparverträge, Sparbücher). Außerdem können Kraftfahrzeuge gepfändet oder auch Taschen- bzw. Kassenpfändungen vorgenommen werden. In besonders gelagerten Ausnahmefällen wird die Vollstreckung auch zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen durchgeführt.
- (12) Durch den Vollziehungsbeamten sowie durch den Gerichtsvollzieher wird entweder die Unpfändbarkeit des Schuldners festgestellt oder es ergeben Hinweise auf Arbeitgeber, Bankverbindungen oder sonstige Vermögensrechte, die für die Rückforderung der Forderungsansprüche verwendet werden.
- (13) Sind der Vollstreckungsaußendienst oder der Gerichtsvollzieher nicht erfolgreich, wird auf der Basis der dort gewonnenen Erkenntnisse der Vollstreckungsdienst tätig, der durch weitere Ermittlungen und ggf. Pfändung von Einkommen, Konten oder Vermögen (z.B. Grundstücke) versucht, die Forderung zu realisieren. Auch bei einer Vielzahl von Insolvenzverfahren ist der Vollstreckungsdienst tätig.
- (14) Möglich ist auch die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung, die in das öffentliche Schuldnerverzeichnis eingetragen wird. Diese kann gegenüber dem Gerichtsvollzieher oder gegenüber Mitarbeitern der Stadtkasse erklärt werden. Dies ist eine Möglichkeit besonders hartnäckige Schuldner dazu zu bewegen, sich mit der Stadtkasse ernsthaft über die Forderungsbegleichung auseinanderzusetzen.
- (15) Kommt die Vollstreckungsabteilung zu dem Ergebnis, dass der Schuldner aufgrund seiner finanziellen und persönlichen Verhältnisse nicht nur vorübergehend an der Begleichung der Forderung gehindert ist, wird dem Fachamt angeraten, die Forderung niederzuschlagen. Die Forderung wird dann im Fachamt nachgehalten und vor Ablauf und zur Unterbrechung der Verjährungsfrist wieder überprüft. Im Härtefall ist auch der Erlass der Forderung möglich.

Die Intensität der einzelnen Vollstreckungstätigkeiten ist abhängig von der Art und Höhe der jeweiligen Forderung. Eine konsequente Verfolgung von Ansprüchen führt dazu, dass in vielen Fällen von dem Versuch, die Forderung nicht zu begleichen, von vornherein Abstand genommen wird.

4. Rechtsgrundlagen

Grundlagen für das kommunale Forderungsmanagement, insbesondere für die Vollstreckung, finden sich in einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen. Zu nennen sind hier:

- Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW
- Bürgerliches Gesetzbuch
- Zivilprozessordnung
- Abgabenordnung
- Gebührengesetz NRW
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW
- Verwaltungskostengesetz
- Verordnung über die Beitreibung privatrechtlicher Geldforderungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren
- Insolvenzordnung
- Kommunalabgabengesetz
- Gesetz über Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung
- Grundbuchordnung
- Sozialgesetzbuch

5. Besondere Verfahren

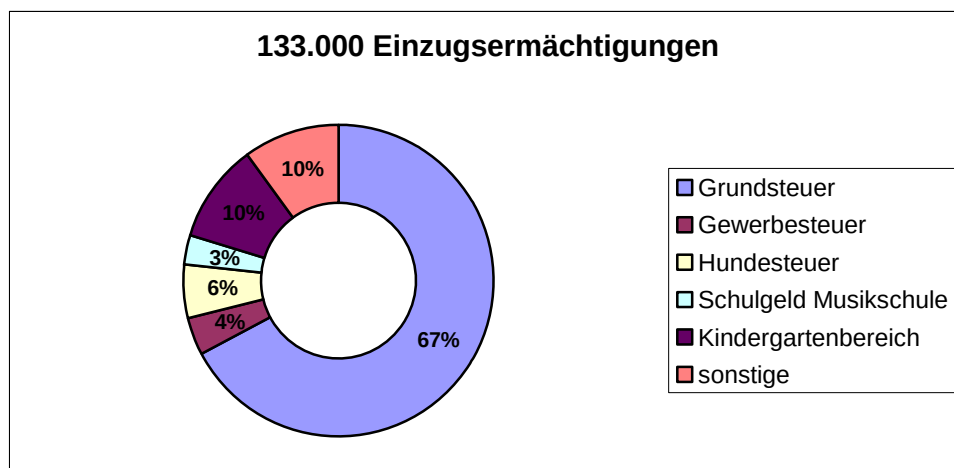
5.1 Einzugsermächtigung

Im Wege des Lastschriftinzuges können Einnahmen fristgerecht und ohne größeren Verwaltungsaufwand erzielt werden. Hiervon wird Gebrauch gemacht; naturgemäß im Wesentlichen bei den wiederkehrenden Forderungen. In 2005 lagen der Stadtkasse 133.000 Einzugsermächtigungen vor. Hieraus wurden Einnahmen in Höhe von rd. 240 Mio. € generiert.

In größerem Umfang wurden bei

- den Grundbesitzabgaben (Grundsteuer und mit dem Grundvermögen verbundene Gebühren) 89.400 Einzugsermächtigungen = 79 %
- der Gewerbesteuer 5.100 Einzugsermächtigungen = 23 %
- der Hundesteuer 7.400 Einzugsermächtigungen = 63 %
- dem Schulgeld der Musikschule 4.200 Einzugsermächtigungen = 40 %
- in Gebühren/ Kostenerstattungen etc. im Kindergartenbereich 13.700 Einzugsermächtigungen = 49 %

erteilt.



5.2 EC-Cash

Ab Januar 2005 wurde sukzessiv ein bargeldloses Bezahlssystem mittels EC-Karte eingeführt. Bisher ist das System an 85 Arbeitsplätzen, verteilt auf 7 Ämter, installiert worden. Insgesamt sind seitdem rd. 6.000 Buchungen mit einem Volumen von etwa 250.000 € hierüber abgerechnet worden. Eine weitere Ausweitung des Systems ist vorgesehen.

6. Statistik

Die nachfolgenden Daten sind aus dem Jahr 2005. Nach Einführung der Doppik in der ersten Welle zum 01.01.2006 werden für die Ämter unterschiedliche DV-Systeme genutzt (GINFIS bzw. SAP-PSCD), so dass eine Zusammenführung ab 2006 nur mit erheblichem Aufwand zu bewerkstelligen ist, aber die Aussagen sich im Kern nicht wesentlich verändern.

6.1 Übersicht

Das Einnahmenvolumen (Solleinnahmen) des Jahres 2005 belief sich für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt - bereinigt um die kameralen Zuführungsraten zwischen den Teilhaushalten - auf insgesamt

735.000.000 €

Über Einzugsermächtigungen wurden vereinnahmt

240.000.000 €

Gemahnt wurden Beträge in Höhe von insgesamt

63.600.000 €

Hiervon erledigten sich durch Zahlung, Stundung bzw. anderweitig

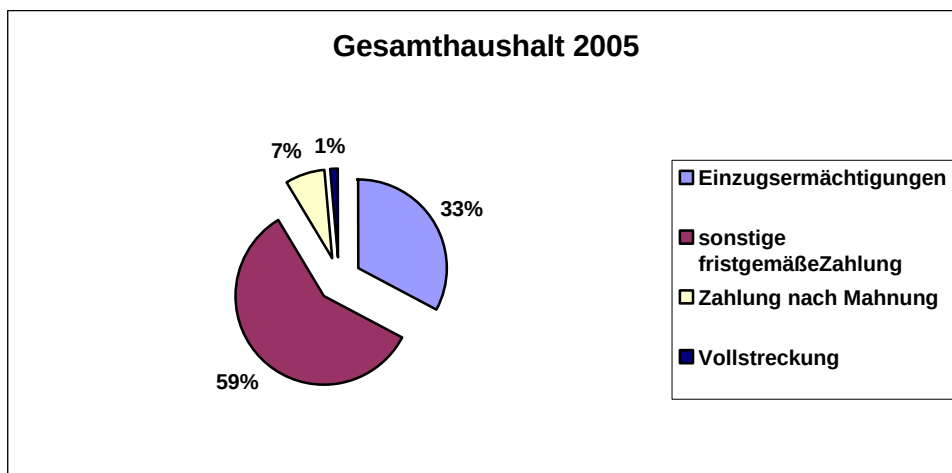
53.600.000 €

In die Vollstreckung liefen somit noch

10.000.000 €

Ohne Einzugsermächtigung fristgemäß gezahlt wurden somit

431.400.000 €.



6.2 Einzugsermächtigungen

Vgl. Ziff. 5.1

6.3 Mahnungen

In 2005 wurde in 50.900 Fällen (100 %) gemahnt. In 18.400 Fällen (36 %) wurde die Forderung durch Zahlung, Stundung oder anderweitig (z.B. Rücknahme, Korrektur, Erlass) erledigt.

Damit verblieben 32.500 Fälle (64 %), die zur Vollstreckung gelangten.

Die Mahnungen umfassten ein Volumen von

63.600.000 € (100 %)

von denen	53.600.000 € (84 %)
nach der Mahnung erledigt wurden. Für	10.000.000 € (16 %)
mussten weitere Maßnahmen ergriffen werden.	

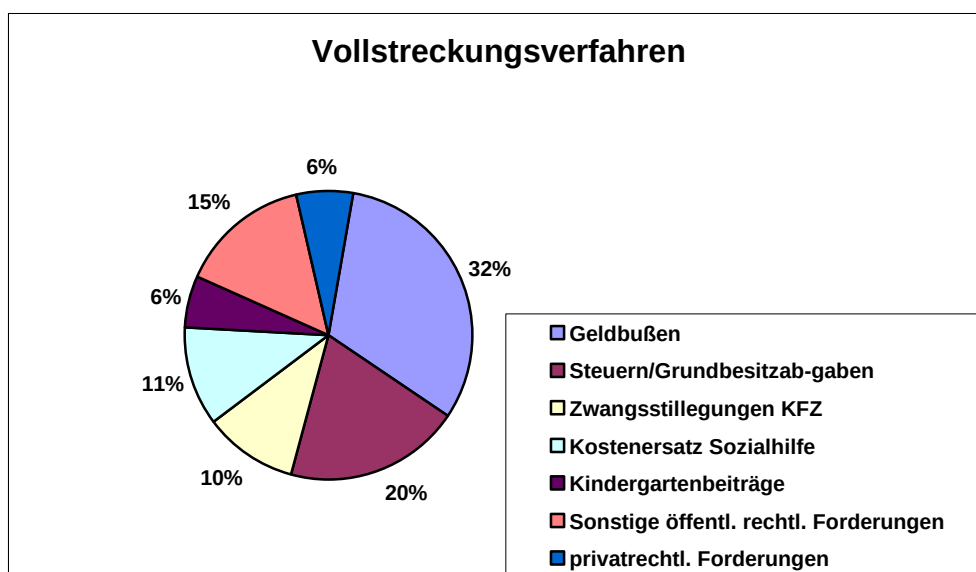
Die durch Mahnung erledigten Forderungen umfassten im statistischen Durchschnitt je Fall	2.910 €,
die zur Vollstreckung gelangten Fälle durchschnittlich	308 €.

Im Zuge des Mahnverfahrens wurden in 2005	460.000 €
an Mahngebühren und Säumniszuschlägen gezahlt.	

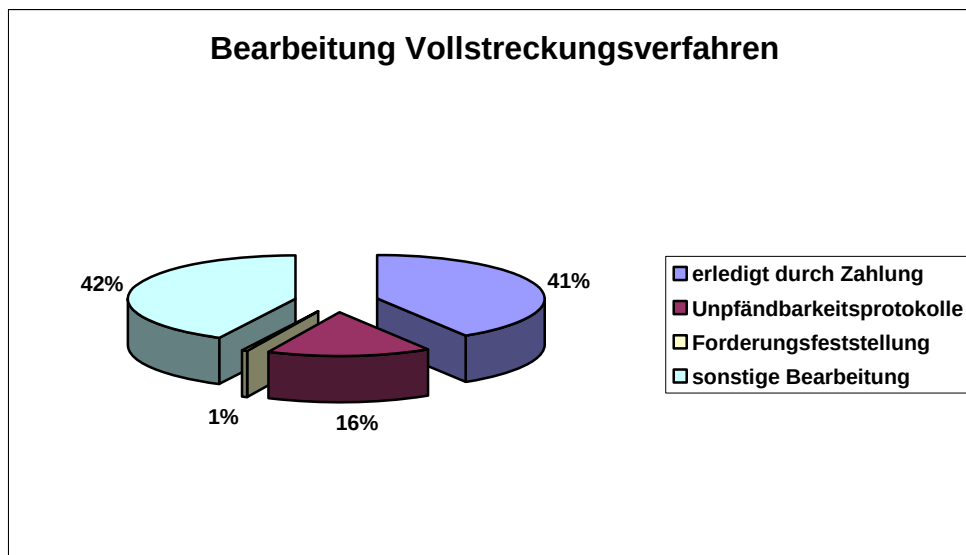
6.4 Vollstreckungen im Außendienst

11.800 Fälle wurden im Wege der Amtshilfe an andere Gemeinden weitergeleitet, 7.600 Fälle wiederum wurden von Dritten (andere Gemeinden, in Münster ansässige Kammern, GEZ usw.) an die Stadt Münster gesandt, so dass per Saldo im Außendienst 28.300 Fälle im Jahr 2005 zu bearbeiten waren.

Die beim Vollstreckungsaußendienst der Stadt Münster verbliebenen, nicht durch Mahnung erledigten, städtischen Forderungen (ohne Amtshilfen) sind im Wesentlichen folgenden Bereichen zuzuordnen:



Erledigt wurden durch Zahlung	11.600 Fälle,
in	4.500 Fällen
wurden die Unpfändbarkeit festgestellt. In weiteren	200 Fällen
kam es zu Forderungsfeststellungen. Die restlichen	12.000 Fälle
fanden in anderer Weise ihren Abschluss, z.B. durch Stundungen, Änderung/ Rücknahme von Forderungen durch Fachämter oder Dritte, Amtshilfeersuchen, wenn der Schuldner mittlerweile verzogen war, Auslösung/ Versteigerung von Pfandsachen oder weitere Bearbeitung durch den Vollstreckungsdienst.	



Das verbleibende städt. Forderungsvolumen lag bei 10.000.000 €.
 Bei einem statistischen Durchschnittssatz von 308 €
 je Fall gingen im Wege der Amtshilfe an Dritte 3.630.000 €,
 bei dem Vollstreckungsaußendienst verblieben 6.380.000 €
 von Dritten kamen Amtshilfeersuchen über 2.340.000 €,
 so dass Forderungen in Höhe von 8.720.000 €
 zur Beitreibung in Münster anstanden.

(Auf den statistischen Durchschnittssatz von 308 € je Fall musste zurückgegriffen werden, da die zur Ablösung anstehende Software keine andere konkrete Auswertung zulässt)

Erzielt wurden im Vollstreckungsaußendienst 2.850.000 €.
 Davon anteilig städt. Forderungen in Höhe von 2.080.000 €
 33 % des verbleibenden städt. Forderungsvolumens mit Schuldnern aus Münster konnte auf diesem Weg erzielt werden.

Dem gegenüber stand ein Aufwand (Personal- und Sachkostenpauschale lt. KGSt), Fahrkostenerstattung etc. für 10 Personen (9 Vollziehungsbeamte und 1 Fachstellenleiter) in Höhe von etwa 640.000 €.

Aus der Vollstreckung fielen neben den eingebrachten Forderungen Gebühren etc. in Höhe von 420.000 €
 an. Mit 220.000 €
 mussten daher in einer Kostenrechnung die insgesamt eingebrachten Forderungen mit Vollstreckungsaufwand belastet werden (= 7,7 %).

Dies zeigt, dass die vom Gesetzgeber geregelten Gebühren für die Vollstreckungshandlungen nicht dem Aufwand entsprechen. Eine Anpassung an die verursachungsgerechte Höhe wäre wünschenswert, da ansonsten die verbleibenden Kosten, u. a. vom allgemeinen Haushalt bzw. von den fristgerechten Zahlern, mitfinanziert werden.

Nach internen Vorgaben sind in der Regel die Vollstreckungsaufträge von den Außendienstmitarbeitern innerhalb von 4 Monaten zu erledigen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann ein Fall dort länger in Bearbeitung bleiben.

6.5 Vollstreckung im Innendienst

Soweit die Arbeit des Vollstreckungsaußendienstes oder die Amtshilfe anderer Gemeinden nicht zum Erfolg führen, bzw. die Vorgänge nicht niedergeschlagen oder im Fachamt durch Stundung etc. ihre Erledigung finden, werden sie dem Vollstreckungsinendienst übergeben.

Aus öffentlich- rechtlichen Forderungen resultierten	4.600 Fälle,
aus privatrechtlichen Forderungen	220 Fälle,
die in 2005 neu im Vollstreckungsinendienst zu bearbeiten waren. Das Forderungsvolumen	
hieraus betrug etwa	1.500.000 €.

Des Weiteren mussten	343 Regelinsolvenzverfahren (ehem. Konkurse)
sowie	115 Verbraucherinsolvenzen
bearbeitet werden. Letztere nehmen mittlerweile erheblich zu.	

Der Sach- und Personalaufwand für den Vollstreckungsinendienst beläuft sich auf jährlich
530.000 €.

Naturgemäß zieht sich die Bearbeitung dieser Fälle bis zu ihrem Abschluss durch Zahlung (häufig auch in geringen Raten) oder Niederschlagung bzw. Erlass über längere Zeit hin, so dass eine periodengerechte Ausweisung der Ergebnisse nicht möglich ist; hierzu fehlt derzeit auch noch die geeignete Software, die erst im Zuge der Umstellung auf SAP eingeführt wird.

Bei dem Aufwand sind neben dem finanzpolitischen auch der ordnungspolitische und der rechtliche Aspekt zu beachten, da eine Vielzahl der Fälle aus dem Bereich der Geldbußen etc. stammen (vgl. Grafik 1 zu Ziff. 6.4).

7. Ziele

Die Untersuchung zeigt, dass in drei Bereichen Ansatzpunkte gesehen werden, um das Forderungsmanagement zukünftig noch schneller und ggf. kostengünstiger zu gestalten.

- a) Erweiterung des Lastschriftverfahrens durch weiter gefasste und gezielte Ansprache der Bürger, insbesondere wenn sie Leistungen der Stadt nachfragen (Ziff. 5.1)
- b) Ausbau des EC-Cash Verfahrens (Ziff. 5.2).
- c) Aufbau eines internen Informationssystems über – notorische – Schuldner, damit Leistungen, auf die kein besonderer gesetzlicher Anspruch besteht, nur noch gegen Vorkasse abgegeben werden. Hier sind jedoch gesetzliche Einschränkungen wie z.B. Datenschutz zu beachten.

IV Exkurs: Gesonderte Aussagen zu Gewerbesteuerforderungen

Im Berichtsjahr 2006 wurden rd. 14.000 Gewerbesteuerbescheide erlassen.

Die Höhe der insgesamt veranlagten Gewerbesteuer	
belief sich lt. Rechnungsergebnis auf ca.	298.000.000 Euro
Die Ist-Einnahmen des lfd. Haushaltsjahres betrugen jedoch lediglich	<u>291.000.000 Euro</u>

Somit verblieben Kasseneinnahmereste von rd.	7.000.000 Euro
--	----------------

Da es sich hier um eine stichtagsbezogene (31.12.2006) Betrachtung handelt, variiert die Höhe der offenen Forderungen im Jahresverlauf.

Die Gründe dafür, dass Gewerbesteuern nicht oder nicht vollständig entrichtet werden, sind vielfältig: Forderungen werden dem Grunde oder der Höhe nach bestritten, unstrittige Forderungen können nicht bzw. nur in Raten entrichtet werden, Vollstreckungsversuche der Stadtkasse blieben erfolglos. Die individuellen Ursachen führen im Amt für Finanzen und Beteiligungen, fallbezogen zu unterschiedliche Reaktionen, um möglichst doch die Forderungen zu realisieren.

Bis zur Abwicklung der Verwaltungsstreitverfahren wurden die strittigen Forderungen aus insgesamt 470 Gewerbesteuerbescheiden gestundet.

Soweit die offenen Steuerforderungen in Klageverfahren bestritten werden, kommt eine Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Steuerbescheides in Betracht. Im vergangenen Jahr wurden 55 Aussetzungen im Gesamtumfang von 2.400.000 Euro gewährt.

Wegen vorübergehender Zahlungsunfähigkeit der Steuerpflichtigen wurden in 150 Fällen insgesamt 4.100.000 Euro in Raten gestundet.

Eine weitere Fallgruppe mit Steuerrückständen stellen betriebliche Insolvenzen dar. Die offenen Forderungen werden von der Stadtkasse im Insolvenzverfahren geltend gemacht.

Nach erfolglosen Beitreibungsmaßnahmen wurden auf Vorschlag der Stadtkasse im letzten Jahr in 36 Fällen offene Forderungen in einer Gesamthöhe von rd. 700.000 Euro befristet niedergeschlagen. In diesen Fällen wird die wirtschaftliche Situation der Steuerschuldner in regelmäßigen Abständen erneut überprüft.

I.V.

gez.
Bickeböller
Stadtkämmerin